

**Satzung
zur Sportlerehrung der Gemeinde Willingshausen**

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen vom 19. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von sportlichen Leistungen zum Ansehen der Gemeinde Willingshausen, wird eine Sportlerehrung in der Regel jährlich durchgeführt.

§ 2

Die Sportlerehrung wird Personen zuteil, die in der Gemeinde Willingshausen ihren ständigen Wohnsitz haben oder einem Verein innerhalb der Gemeinde angehören.

§ 3

Geehrt wird, wer im vorangegangenen Jahr in Einzeldisziplin oder Mannschaftssport mindestens eine Kreis-, Gau- oder Gruppenmeisterschaft ab fünf Teilnehmern errungen hat. Die Wettbewerbe müssen von einer offiziellen Organisation des deutschen Sportbundes, vom Bund bzw. Kultusminister der Länder ausgeschrieben sein. Offizielle Jugend-, Alters- oder Behindertenmeisterschaften sind eingeschlossen.

§ 4

Die vorzunehmenden Ehrungen prüft und entscheidet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss.

Vorschlagsberechtigt sind die Sportvereine innerhalb der Gemeinde Willingshausen, der Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung und die Ortsbeiräte. Daneben sind auswärtige Sportvereine vorschlagsberechtigt, denen Sportlerinnen und Sportler angehören, die im Bereich der Gemeinde Willingshausen ihren Wohnsitz haben. Außerdem sind in die Ehrung Sportlerinnen und Sportler einzubeziehen, die nicht im Bereich der Gemeinde Willingshausen wohnen, jedoch einem örtlichen Sportverein angehören.

Die Vorschläge sind bis spätestens 30. November eines jeden Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen.

§ 5

Verliehen werden Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze mit Gemeindewappen und die Sportplakette. Es erhalten auf Grundlage des § 3 Abs. 1 dieser Satzung:

1. Die **bronzene Ehrennadel** für erstmalige Gruppen-, Gau- oder Kreismeister.
Ab Kreismeisterschaften mit Aufstiegsberechtigung werden nur erste Plätze geehrt.

2. Die **silberne Ehrennadel** bei erstmaliger Bezirks- oder dreimaliger Kreis-, Gau- oder Gruppenmeisterschaft (mit mindestens fünf Teilnehmern)
sowie 2. und 3. Siegern bei Landes- oder Regionalmeisterschaften.

3. Die **goldene Ehrennadel** bei erstmaliger Hessen-, Regional- oder dreimaliger Bezirksmeisterschaft

4. Die **Sportplakette**
bei Erringung der Plätze 1 – 3 bei einer Deutschen Meisterschaft,
bei Erringung der Plätze 1 – 4 bei einer Europameisterschaft,
bei Erringung der Plätze 1 – 6 bei einer Weltmeisterschaft
sowie bei der Teilnahme an olympischen Spielen.

Rekorde sind wie Meisterschaften zu ehren.

Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur die höchste sportliche Leistung bewertet.

§ 6

Bei der Ehrung wird gleichzeitig eine Urkunde überreicht. Sie trägt den Namen der ausgezeichneten Person oder Mannschaft und den Namen der Vereinigung, der die Person oder Mannschaft angehört sowie die Begründung der Verleihung. Die Urkunde wird außerdem mit der Unterschrift des Bürgermeisters sowie des vorsitzenden Mitgliedes der Gemeindevertretung versehen.

§ 7

Die Ehrungen sollen einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres in würdigem Rahmen stattfinden.

§ 8

Über Ehrungen außerhalb des Rahmens dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 9

Die Satzung zur Sportlerehrung der Gemeinde Willingshausen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willingshausen, den 04. Juli 2008
Der Gemeindevorstand

gez.
Heinrich Vesper
Bürgermeister

gez.
Manfred Ries
Erster Beigeordneter